

## 2.5.2 Der sonstigen Leistung gleichgestellte Vorgänge

### 2.5.2.1 Verwendungseigenverbrauch

Wird ein Gegenstand für das Unternehmen angeschafft und somit dem Unternehmensvermögen zugeordnet und wird dieser Gegenstand in weiterer Folge

- für Zwecke, welche außerhalb des Unternehmens liegen, oder
- für den Bedarf des Personals (außer Aufmerksamkeiten),

verwendet, fällt dies unter den Verwendungstatbestand des § 3a Abs 1a Z 1 UStG und ist der Umsatzsteuer zu unterziehen. Voraussetzung hierfür ist wie beim Entnahmetatbestand, dass der Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigte.

Die wesentlichen Voraussetzungen sind (*vgl auch Pkt 2.5.1 zum Entnahmetatbestand*):

- Auch beim Verwendungstatbestand ist es unerheblich, ob der Vorsteuerabzug in Österreich oder im Ausland bestanden hat. Es ist auch nicht von Bedeutung, ob der Vorsteuerabzug vorgenommen wurde.
- Eine Eigenverbrauchsbesteuerung wird nicht durchgeführt, wenn es dem Unternehmer an der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug fehlt.
- Wird ein Gegenstand teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch genutzt, ist nur die Verwendung des unternehmerisch genutzten Teiles der Umsatzsteuer zu unterziehen.
- Es erfolgt keine Eigenverbrauchsbesteuerung für die Verwendung von Gegenständen, wenn es sich um eine Verwendung im betrieblichen Interesse des Dienstgebers oder Aufmerksamkeiten handelt.



#### **Achtung**

*Die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Grundstückes fällt nicht unter den Tatbestand des Verwendungseigenverbrauches.*

*Für den Fall, dass unternehmerisch genutzte Grundstücksteile vorübergehend für private Zwecke des Personals zur Verfügung gestellt werden, muss eine Berichtigung der Vorsteuern vorgenommen werden.*

**Beispiel:**

A kauft im Jahr X0 ein Bürogebäude mit 4 gleich großen Stockwerken um € 600.000,-- (inkl USt) und macht im Jahr X1 € 100.000,-- an Vorsteuern in seiner Umsatzsteuererklärung geltend. In einem Stockwerk befinden sich Wohneinheiten, die mit Dusche und einer kleinen Küche ausgestattet sind. Einige seiner Dienstnehmer haben Bedarf an einer Wohnung, und A stellt ab dem Jahr X2 die in diesem Stockwerk gelegenen Wohneinheiten seinen Dienstnehmern unentgeltlich zur Verfügung.

**Lösung:**

Werden Grundstücke für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet, muss eine Berichtigung der Vorsteuern vorgenommen werden.

Die Vorsteuer für das Jahr X1 ist um € 25.000,-- (= 100.000 / 4) zu kürzen.

Die lohnsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Zurverfügungstellung einer einfachen arbeitsplatznahen Unterkunft ist gem § 2 Abs 7a Sachbezugswerteverordnung (SB-VO) zu ermitteln.

Stellt der Dienstgeber seinen Dienstnehmern unentgeltlich Gegenstände zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung, ist diese Nutzungsüberlassung einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt. Hierzu gibt es jedoch die folgenden Ausnahmen:

- der Dienstgeber überlässt dem Dienstnehmer einen Gegenstand zur Nutzung, und diese Nutzung dient zum überwiegenden Teil dem Interesse des Arbeitgebers und nicht vorrangig der Deckung der privaten Bedürfnisse des Arbeitnehmers oder dessen Angehörigen (*siehe Pkt 2.5.3*)

#### **2.5.4.5 Sport**

Gemäß § 3 Abs 13 lit a EStG ist die Benützung von Einrichtungen des Arbeitgebers (Eigentum oder Miete) wie zB Sportanlagen von der Lohnsteuer befreit. Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jedoch einen Geldbetrag aus (zB um die Mitgliedschaft bei einem Fitnesscenter zu bezahlen) oder bezahlt der Arbeitgeber die Mitgliedschaft im Fitnesscenter, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, für welchen ein Sachbezug als Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer anzusetzen ist.

Im Hinblick auf die unter § 3 Abs 13 lit a EStG fallenden Begünstigungen ist der Dienstgeber unter den allgemeinen Voraussetzungen zum Abzug der Vorsteuer berechtigt. Für diesen freiwilligen Sozialaufwand liegt kein Eigenverbrauch vor.

Ist der Arbeitgeber nicht vertraglich zur Verfügungstellung eines Fitnesscenters oder einer derartigen Mitgliedschaft an seinen Dienstnehmer verpflichtet, kann beim Bezug der Leistung durch den Arbeitgeber nicht davon ausgegangen werden, dass er die Leistung (Mitgliedschaft bei einem Fitnesscenter) für sein Unternehmen bezieht. Dementsprechend steht dem Arbeitgeber kein Vorsteuerabzug zu und die Eigenverbrauchsbesteuerung ist ausgeschlossen.

#### **2.5.4.6 Firmenfeier**

Die Vorsteuer aus der Bewirtung der Dienstnehmer im Zuge von Firmenfeiern (zB Weihnachtsfeiern) kann vom Dienstgeber in Abzug gebracht werden. Angemessene Kosten von Firmenfeiern stellen keinen steuerpflichtigen Eigenverbrauch gem § 3a Abs 1a UStG dar und sind somit nicht der Umsatzsteuer zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 14 EStG ist der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen wie zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen oder Betriebsfeiern bis zu einer Höhe von € 365,- pro Jahr und Dienstnehmer von der Lohnsteuer und den Lohnabgaben befreit. Auch im Sinne der Sozialversicherung ist ein Betrag iHv € 365,- pro Jahr abgabenbefreit.

## Kap 3

## Bemessungsgrundlage

### 3.1 Entgeltliche Zuwendungen

#### 3.1.1 Lieferungen und sonstige Leistungen

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bei Lieferungen und sonstigen Leistungen ist das Entgelt (§ 4 Abs 1 UStG). Entgelt ist demnach alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die gewünschte Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten.

Nicht zum Entgelt und somit auch nicht zur Bemessungsgrundlage zählen

- die Umsatzsteuer selbst,
- die Normverbrauchsabgabe (NoVA) sowie
- Zuwendungen, die nicht in Verbindung mit einem Leistungsaustausch stehen (zB Trinkgelder an das Personal, Spenden, Schenkungen, Subventionen, Gewinne, Schadenersatzleistungen, Strafen, echte Mitgliedsbeiträge und durchlaufende Posten).

Anders als die oben aufgezählten Abgaben gehören die Verbrauch-, Energie- und Vergnügungssteuern, die Werbeabgabe und auch der Altlastenbeitrag zum Entgelt und sind daher Teil der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage.

#### Beispiel:

Elektrohändler E verkauft an seine Sekretärin S eine neue Waschmaschine um € 390,- (netto), die E vom Mitarbeiter M zur Wohnung der S befördern und dort anschließen lässt. Für diese Leistungen verrechnet E an S eine Weg- und Arbeitspauschale von € 45,- (netto). Das Entgelt entspricht dem Entgelt, das auch anderen Kunden verrechnet wird.

#### Lösung:

E liefert eine Waschmaschine an S. Bemessungsgrundlage für die Lieferung und Montage der Waschmaschine ist das Entgelt, das neben dem Entgelt für die Waschmaschine auch das Weg- und Arbeitspauschale umfasst, somit € 435,-. Die Umsatzsteuer von € 87,- zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

## Kap 4

## Vorsteuerabzug

### 4.1 Grundsätzliches

Um dem Konzept der Besteuerung des Letztverbrauchers zu entsprechen, ist der Vorsteuerabzug auf Ebene der Unternehmer ein wesentliches Element. Damit wird die Entlastung von der Umsatzsteuer auf der Vorstufe sichergestellt. Ein Vorsteuerabzug steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Der Leistungserbringer und der Leistungsempfänger sind Unternehmer iSd § 2 UStG.
- Die Lieferung oder sonstige Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig.
- Die Lieferung oder sonstige Leistung wird für einen Unternehmer für Zwecke seines Unternehmens ausgeführt.
- Die Rechnung, aus der ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden soll, entspricht allen Erfordernissen des § 11 UStG.
- Der Vorsteuerabzug darf nicht gesetzlich ausgeschlossen sein.

#### Hinweis

*Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers. Ob der Empfänger einer in Österreich steuerbaren Leistung ein österreichischer oder ein ausländischer Unternehmer ist, ist irrelevant. Ausländische Unternehmer können sich die in Österreich bezahlte Umsatzsteuer, wenn sie in Österreich für Umsatzsteuer-Zwecke registriert sind, im Veranlagungsverfahren für ausländische Unternehmer oder im Vorsteuererstattungsverfahren rückerstatten lassen.*

#### 4.1.1 Zurechnung zum Unternehmen

Lieferungen und sonstige Leistungen gelten dann als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen

(§ 12 Abs 2 Z 1 lit a UStG). Darüber hinaus kann der Unternehmer, wenn der Gegenstand oder die sonstige Leistung nicht zur Gänze dem Unternehmen dient, entscheiden, in welcher Höhe die Lieferungen oder sonstigen Leistungen dem Unternehmen zuzuordnen sind. In diesem Ausmaß steht der Vorsteuerabzug zu. Erfolgt für Gegenstände oder sonstige Leistungen, die dem Unternehmen zugerechnet sind und für die ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte, eine Verwendung für den Bedarf des Personals, unterliegt diese Verwendung der Eigenverbrauchsbesteuerung (*siehe Pkt 2.5*).

**Beispiel:**

Unternehmer D schafft einen Mini-Bagger für Gartenarbeiten an. D weiß, dass dieser Mini-Bagger im Ausmaß von 80% für das Unternehmen verwendet wird, 20% durch ihn privat bzw auch durch seine Dienstnehmer. D macht 100% der Vorsteuer aus dem Kauf des Mini-Baggers geltend.

**Lösung:**

D ordnet den Mini-Bagger zur Gänze dem Unternehmen zu und macht 100% des Vorsteuerabzuges geltend. Wird der Mini-Bagger durch D privat oder durch seine Dienstnehmer verwendet, liegt ein Verwendungseigenverbrauch iHv 20% vor, der der Umsatzsteuer zu unterziehen ist (*siehe Pkt 2.5.2.1 und 3.2.2.1*)

**Variante 1:**

D ordnet lediglich 80% dem Unternehmen zu und macht auch nur für 80% den Vorsteuerabzug aus dem Kauf des Mini-Baggers geltend.

**Lösung:**

Für die 20% Eigennutzung durch den Unternehmer bzw durch seine Dienstnehmer findet kein Verwendungseigenverbrauch statt.

**Variante 2:**

Der Mini-Bagger wird nur zu 9% für unternehmerische Zwecke verwendet.

**Lösung:**

Da der Gegenstand zu weniger als 10% für das Unternehmen verwendet wird, kann der Gegenstand nicht dem Unternehmen zugeordnet werden. Damit steht ein Vorsteuerabzug zur Gänze nicht zu.

**Lohnsteuerliche Behandlung bei allen Varianten:**

Für den Sachbezugswert, der in der Lohnverrechnung angesetzt werden muss, ist es unerheblich, in welcher Höhe ein Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet wurde.

**4.1.2 Gegenstände, die nicht als dem Unternehmen zugeordnet gelten**

Die folgenden Leistungen gelten als nicht für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen somit nicht zum Abzug der Vorsteuer (§ 12 Abs 2 Z 2 UStG).

**4.1.2.1 Aufwendungen, die überwiegend nicht ertragsteuerlich abzugsfähig sind**

Für Aufwendungen, die ertragsteuerlich zum überwiegenden Teil (dh zu mehr als 50%) nicht abzugsfähig sind, kann keine Vorsteuer in Abzug gebracht werden (§ 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG). Darunter fallen vor allem folgende Aufwendungen (§ 20 Abs 1 Z 1 bis 5 EStG und §§ 8 Abs 2 und 12 Abs 1 Z 1 bis 5 KStG):

- Aufwendungen für den Haushalt des Unternehmers und dessen Familienangehörigen (zB Nahrung, bürgerliche Kleidung oder die private Wohnung des Unternehmers);
- Aufwendungen für die private Lebensführung;
- Repräsentationsaufwendungen (*siehe Pkt 4.1.2.2*);
- freiwillige Zuwendungen (Kundengeschenke) und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen des Steuerpflichtigen;
- Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist (Schmiergelder);
- Strafen und Geldbußen;

## Kap 5 Typische Fälle

In der folgenden Tabelle sind typische Fälle in der Lohnverrechnung, die umsatzsteuerliche Auswirkungen haben, aufgelistet. So wird dargestellt, ob dem Dienstgeber ein Vorsteuerabzug zusteht, oder ob es sich um einen Tatbestand handelt, der aufgrund eines Leistungsaustausches oder eines Eigenverbrauchs der Umsatzbesteuerung unterliegt. In der letzten Spalte ist ein Hinweis auf den entsprechenden Pkt zu finden.

### 5.1 Übersicht der typischen Fälle

Sachverhalt	VSt Abzug	Umsatzsteuer	Sachbezug	Pkt
Arbeitnehmerschutz	X			2.5.4.1
Arbeitsmittel (zB Computer, Laptop, Kopierer, Scanner, Fax) für Homeoffice	X <sup>11</sup>			4.3
Aus- und Fortbildung	X			2.5.4.2
Beförderung zur Arbeitsstätte	X			5.2.1
Beherbergung und Verköstigung von DN im Gastgewerbe	X		X	2.5.3 3.1.3.2
Betriebsausflug			X <sup>13</sup>	2.5.4.3
MA-Bewirtung (zB Abendessen) nach einem Geschäftsabschluss mit Kunden	X			4.1.2.1
Deputate (zB Strom)	X	X	X	5.2.5
Diäten und Verpflegung	X			4.2.3
Dienstreisen	X			4.2
Dienstwohnung	X	X	X	3.1.2